



## Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 1. August 2023

### 1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma BEWETEC AG und ihren Geschäftspartnern (Kunden).

Den Einkaufsbedingungen von Kunden wird ausdrücklich und ohne weitere Massnahmen bei Bestellungseingang widersprochen. Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund den gültigen AGB von BEWETEC AG. Die vorliegenden AGB können von BEWETEC AG jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Die aktuelle Version wird unter [www.bewetec.ch](http://www.bewetec.ch) publiziert.

Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen und bedürfen der rechtsgültigen Unterschrift von BEWETEC AG.

### 2. Preise

Sämtliche Verkaufspreise sind freibleibend und werden, sofern nicht anders vereinbart, nach den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Konditionen und Preislisten angepasst.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, sonstige Steuern oder Abgaben sowie Verpackungs- und Transportkosten sind in den Verkaufspreisen nicht inbegriffen und werden auf den Rechnungen offen ausgewiesen. Für jede Rüstposition wird ein Positionszuschlag erhoben. Produktionen unter 3 Tonnen werden mit einem Kleinmengenzuschlag belastet.

Unsere Preise gelten für bestätigte Mengen. Im Falle von Teilbestellungen werden vereinbarte Rabatte / Festpreise aufgehoben und der indizierte Preis des Monats der jeweiligen Lieferung in Rechnung gestellt.

Der offerierte Stahlpreis gilt nur dann, wenn die dazugehörigen Distanzhalter und Bewehrungsmatten mitbestellt werden. Pro Auftrag wird ein Energiekostenzuschlag verrechnet, dessen Höhe ist in der Auftragsbestätigung ersichtlich.

### 3. Produkte, Masse, Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, wobei die Werkstoleranzen gemäss SIA in Bezug auf Biegeform, Masse, Gewicht, Güte etc. zur Anwendung kommen. Die maximale Verarbeitungslänge von Armierungsstahl beträgt 14 Meter.

### 4. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug

Die Lieferungen erfolgen franko Baustelle oder Lager, insofern diese mit den firmeneigenen Lastwagen befahrbar sind. Transportkostenanteil (3.9 % vom Nettowarenwert, jedoch minimum CHF 105.-), Kranablad sowie Verpackungsmaterial (z.B. Paletten, Ketten etc.) werden dem Kunden separat verrechnet. Für Abholer verrechnen wir einen Vorfrachtanteil von 1.8 % des Nettoauftragswertes. Überbreiten bzw. -längen werden nach Aufwand verrechnet. Wartezeiten des LKWs werden mit CHF 130.-/Stunde verrechnet. Die Verrechnung eines höheren Transportkostenanteils aufgrund geographischer oder städtischer Erschwernisse bleibt vorbehalten. Bei Direktlieferungen von Sublieferanten werden die in Rechnung gestellten Kosten dem Kunden weiterverrechnet.

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Kunden bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützlichem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 5 Werktagen geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Lieferungen oder nicht möglicher Zufahrten werden nicht anerkannt.

### 5. Mängelrüge / Gewährleistung

Allfällige Mängel sind innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich bei BEWETEC AG zu rügen. Versteckte Mängel sind unmittelbar nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

Bei Mängeln der Ware ist BEWETEC AG wahlweise berechtigt den Mangel zu beheben, Ersatz zu liefern, eine Preisreduktion zu gewähren oder den Vertrag durch Herausgabe der von BEWETEC AG bereits empfangenen Leistung rückgängig zu machen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche und insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund des Mangels (namentlich Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall, etc.) werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware, selbst wenn der Käufer den Mangel erst später entdeckt. Dies gilt auch für Ware, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist.



## **6. Haftung**

BEWETEC AG haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Verletzung von Nebenpflichten nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## **7. Retouren**

Gelieferte Waren können nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BEWETEC AG retourniert werden. Retouren, die sich in einwandfreiem Originalzustand befinden, werden mit einem Abzug von mindestens 20 % gutgeschrieben. Allfällige Transportkosten werden in Rechnung gestellt.

## **8. Gebinde / Anschlagmittel**

Anschlagmittel (wie Gurten und Ketten), die während der Lieferung verwendet werden, bleiben im Eigentum der BEWETEC AG. Werden diese nach dem Abladen des Materials nicht umgehend zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet.

## **9. Höhere Gewalt**

Für Ereignisse höherer Gewalt, die BEWETEC AG die übliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet BEWETEC AG nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss von BEWETEC AG unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen (wie Unwetter, Feuer, etc.), Regierungsmaßnahmen, militärische Konflikte, Streik oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch BEWETEC AG unverschuldet sind. Die üblichen Lieferfristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit BEWETEC AG auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen Eigentum von BEWETEC AG. BEWETEC AG ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz bzw. Wohnsitz des Käufers einzutragen. Der Käufer verpflichtet sich im Verlangen, BEWETEC AG das für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts notwendige schriftliche Einverständnis zu erteilen. Wird die im Eigentum von BEWETEC AG stehende Ware weiterverarbeitet, erwirbt BEWETEC AG Miteigentum am neuen Produkt. Solange das Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Ware weder verkaufen noch verpfänden.

## **11. Annahmeverzug des Kunden**

Befindet sich der Kunde mit der Übernahme der Ware in Verzug, hat ihm BEWETEC AG schriftlich eine Nachfrist von 5 Werktagen anzusetzen. Nach deren unbenutztem Ablauf kann sie:

- a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder
- b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und pauschal 25 % des vereinbarten Preises als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder
- c) vom Vertrag zurücktreten.

## **12. Zahlungskonditionen**

Unsere Rechnungen sind zahlbar in 30 Tagen netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Kunde automatisch und ohne spezielle Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir 5 % Verzugszins. BEWETEC AG behält sich vor, bereits bestellte Ware bis zur Bezahlung der offenen Positionen zurückzubehalten. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

## **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand ist der Sitz von BEWETEC AG. BEWETEC AG behält sich jedoch vor, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und BEWETEC AG ist materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.